

Übersicht
Bereicherungsrechtliche Mehrpersonenverhältnisse

Fehlerhafte Anweisungslagen	Drittleistung, § 267 BGB	Vertrag zugunsten Dritter	Zession
<p>Beispiel: K verkauft an D, kauft seinerseits bei V, der direkt an D liefern soll (abgekürzte Lieferung, Streckengeschäft) (s. auch PdW SBT Fall 135, 136)</p>	<p>Beispiel: Bezahlung fremder (angeblicher) Schulden (s. PdW SBT Fall 138)</p>	<p>Beispiel: Abgekürzte Lieferung, bei welcher D einen eigenen Anspruch gegen V haben soll. (s. PdW SBT Fall 140).</p>	<p>Beispiel: Abtretung einer nichtexistenten Forderung, (vermeintlicher) Schuldner zahlt an Zessionar. (s. PdW SBT Fall 141; BGHZ 105, 365)</p>
<p>Mängel der Kausalverhältnisse: Kondiktion entlang der Kausalverhältnisse (Vorrang der Leistungsbeziehung). Bei Nichtigkeit des Vertrags K/D (Valuta- bzw. Austauschverhältnis) nur Leistungskondiktion K/D. Wenn Kausalverhältnis K/V (Deckungsverhältnis) nichtig, hat K Befreiung von einer Verbindlichkeit ggü. D erlangt, bei Doppelmangel aber nicht Kondiktion der Kondiktion.</p>	<p>Veranlaßte Drittleistung: Vermeintlicher Schuldner hat Kondiktion gegen den Leistungsempfänger (Arg.: Parallele zur Anweisungslage)</p>	<p>Kondiktion des Versprechenden gegen den Versprechensempfänger Arg.: Parallele zu einem Mangel im Deckungsverhältnis bei Anweisungsfällen, zwar leistet der Schuldner im Unterschied zu den Anweisungsfällen, weil D einen Anspruch gegen ihn hat, jedoch soll die Stellung des im VzG ggü. der bloßen Anweisung gestärkt, nicht geschwächt werden.</p>	<p>Kondiktion des Schuldners bei dem Zedenten Arg.: Parallele zu einem Mangel im Deckungsverhältnis bei Anweisungsfällen</p>
<p>Mängel der Anweisung: Direktkondiktion des Angewiesenen gegen den Leistungsempfänger "in sonstiger Weise" (sog. "Rückgriffkondiktion"), Arg.: Mangels Weisung keine zurechenbare vorrangige Leistungsbeziehung (str.) s. auch PdW SBT Fall 139; BGHZ 111, 382</p>	<p>Drittleistung aus eigenem Antrieb: Direktkondiktion des Leistenden (Arg.: Es liegt keine zurechenbare Anweisung vor)</p>	<p>Direktkondiktion des V gegen D ausnahmsweise in Analogie zu § 822 BGB bei unentgeltlichem Valutaverhältnis sowie bei Zurechenbarkeitsmangel in der Person des Versprechensempfängers</p>	